



Gemeinde Rheinhausen Landkreis Emmendingen

Richtlinien der Gemeinde Rheinhausen zur Vergabe von Wohnraum im Gebäude Q1 Vom 20. März 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 20. März 2024 folgende Richtlinien zur Vergabe von Wohnraum im Gebäude Q1 beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Präambel

Die Gemeinde Rheinhausen hat im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge das Gebäude Q1, Im Linsenbühl 1-7 in Rheinhausen, errichtet. Neben einer Kindertagesstätte und einem Quartiersbegegnungszentrum umfasst das Gebäude Q1 52 Wohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Einschränkungen, die in ihrem persönlichen Lebensumfeld einen Unterstützungsbedarf haben. Mit der Errichtung von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen mit bedarfsgerechten kleineren Wohnungsgrößen trägt die Gemeinde Rheinhausen zur Verbesserung der Lebensqualität von älteren Menschen und Menschen mit Einschränkungen bei und leistet so im Hinblick auf eine insgesamt älter werdende Bevölkerung einen wesentlichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit, indem ein Wegzug der örtlichen Bevölkerung verhindert und eine sozial ausgewogene, stabile und nachhaltige Bevölkerungsstruktur gesichert wird.

Zudem unterstützt das Gebäude Q1 die Mitarbeitergewinnung in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Bürgerzentrum (Kita im Generationenhaus St. Josef, Kita Q1, Kernzeit-/Nachmittags-/Ferienbetreuung in der Grundschule Rheinhausen (alle in der Trägerschaft der Gemeinde Rheinhausen), Pflege im Generationenhaus St. Josef, Tagespflege, Ambulanter Pflegedienst, Betreutes Wohnen Q1 und Tannenberger Weg 3 (alle in der Trägerschaft des Saarländischen Schwesternverbandes e.V.) sowie Wohnhaus für Menschen mit Behinderung (in der Trägerschaft des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.)). Das Gebäude Q1 schafft Wohnraum für Beschäftigte in den genannten Einrichtungen, die ansonsten auf dem freien Wohnungsmarkt keine oder nur sehr schwer eine Wohnung finden würden.

Diese Richtlinien bestimmen die Voraussetzungen für die Vergabe der Wohnungen im Gebäude Q1. Die Gemeinde Rheinhausen strebt an, die einzelnen Wohnungen nicht selbst an Berechtigte zu vermieten, sondern die Bewirtschaftung der Wohnungen im Gesamten an einen Träger der Wohlfahrtspflege zu übertragen. Die Gemeinde wird daher auf den Generalmieter einwirken, diese Vergaberichtlinien zu beachten.

1. Berechtigter Personenkreis

1.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die entweder zum Antragszeitpunkt

– mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben oder

– mindestens einen festgestellten Grad der Behinderung von 50 oder einen Pflegegrad von mindestens 1 nachweisen oder

– in einer der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Bürgerzentrum mit mindestens 50 v.H. einer Vollzeitstelle beschäftigt sind.

1.2 Es sollen nicht mehr als 25 v.H. der Wohnungen, also insgesamt höchstens 13 der insgesamt 52 Wohnungen, an Beschäftigte in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Bürgerzentrum vergeben werden.

2. Vergabe der Wohnungen

2.1 Liegt eine Antragsberechtigung vor, erfolgt die Wohnungsvergabe grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

2.2 Mit dem Gebäude Q1 schafft die Gemeinde Rheinhausen eine Einrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Diese sind im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, die sich daraus ergebenden Gemeindelasten zu tragen. Liegen mehr Anträge vor als Wohnungen frei sind, werden daher zunächst Einwohner der Gemeinde Rheinhausen mit einer seit mindestens zwölf Monaten bestehenden Hauptwohnung in Rheinhausen sowie Personen, deren Kinder oder Enkelkinder in Rheinhausen seit mindestens zwölf Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die mindestens 25 Jahre ihres Lebens nachweislich mit Hauptwohnung in Rheinhausen bzw. den früheren Gemeinden Ober- oder Niederhauen gelebt haben. Beschäftigte in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Bürgerzentrum stehen unabhängig von ihrem Wohnort antragsberechtigten Einwohnern gleich.

2.3 Es wird eine Warteliste geführt. Der unter Ziffer 2.2 genannte Personenkreis ist stets vor anderen Antragsberechtigten zu berücksichtigen.

2.4 Gehören einem Haushalt mehrere Personen an (Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder), muss die Antragsberechtigung nur bei einer Person vorliegen.

2.5 Die Richtlinien begründen keinen Anspruch von Antragsberechtigten auf Vergabe einer Wohnung. Die für den Abschluss eines Mietvertrages nachzuweisenden allgemeinen Voraussetzungen wie insbesondere der Nachweis, dass die Miete gezahlt werden kann, müssen zusätzlich vorliegen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinhausen, 20. März 2024

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Richtlinien der Gemeinde Rheinhausen zur Vergabe von Wohnraum im Gebäude Q1 vom 20. März 2024 wurden in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 20. März 2024 beschlossen, am 21. März 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 24. April 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Richtlinien wurden mit Schreiben vom 26. April 2024 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.